

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



CCR Logistics Systems AG · Karl-Hammerschmidt-Straße 36 · D-85609 Dornach

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Die Vorsitzende Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-D
öAn. am 09.09.20
03.09.2020

CCR Logistics Systems AG
Karl-Hammerschmidt-Straße 36
D-85609 Dornach

Telefon +49 89 49049 473
Telefax +49 89 49049 33 473
E-Mail robert.sommer@ccr.de

www.ccr-revlog.com

2. September 2020

Stellungnahme zur Novellierung des Batteriegesetzes BattG

Sehr geehrte Frau Kotting-Uhl, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung zum Gesetzesentwurf für ein *Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes*. Zum vorgelegten Gesetzesentwurf möchten wir gern Stellung nehmen.

A. Vorbemerkungen - CCR REBAT als Marktteilnehmer im Bereich der Altbatterieentsorgung

Der Bundestag beabsichtigt, das Batteriegesetz zu ändern. Im Batteriegesetz ist seit 2009, wie zuvor seit 1998 in der Batterieverordnung, die Produktverantwortung der Hersteller und Importeure von Batterien geregelt. Kernüberlegung dabei ist, dass diejenigen Unternehmen, die in Deutschland Batterien auf den Markt bringen, ebenso die Verantwortlichkeit und die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung und Wiederverwertung dieser Batterien tragen sollen.

Vorstand
Patrick Wiedemann
Matthias Burger
Stefan Macheleidt

Aufsichtsratsvorsitzender
Achim Winter

Umsatzsteuer-ID
DE 197627696

Amtsgericht München
HRB 122 392

Bankverbindung
Bayern LB; BYLADEMMXXX
DE88700500000001277769

Die CCR Logistics Systems AG betreibt mit dem Rücknahmesystem CCR REBAT das ab 2020 größte Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien in Deutschland. Bei Geräte-Altballerrien handelt es sich überwiegend um Kleinballerrien, die vor allem in privaten Haushalten anfallen. CCR REBAT erfüllte im Jahr 2019 für über 600 angeschlossene Hersteller und Importeure von Geräteballerrien die gesetzlichen Pflichten zur Rücknahme und zur Verwertung der Altballerrien. An mehr als 30.000 Sammelstellen (u. a. im Einzelhandel und bei kommunalen Wertstoffhöfen) konnte CCR REBAT über 6.600 Tonnen Ballerrien einsammeln und einem hochwertigen Recycling zuführen. So konnte die Belastung der Umwelt mit schädlichen Schwermetallen wie Blei oder Quecksilber reduziert werden und es wurden wertvolle Ressourcen wie Eisen und Zink eingespart. Seit Inkrafttreten des Batteriegesetzes übertrifft CCR REBAT durchgängig die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Sammelquote und erfüllt hohe Standards im Qualitäts- und Umweltmanagement.

B. Bewertung des Gesetzentwurfs

Aus Sicht der CCR Logistics Systems AG zeigt der vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des Batteriegesetzes eine Reihe guter Ansätze. Wir unterstützen das Ziel des Gesetzesentwurfs, faire Wettbewerbsbedingungen für alle Rücknahmesysteme von Geräte-Altballerrien sicherzustellen und einheitliche Anforderungen an die Rücknahme festzulegen.

Positiv hervorzuheben im Gesetzentwurf sind die vorgesehenen **Klarstellungen zur Ermittlung der Sammelquoten** von Geräte-Altballerrien, welche die Rücknahmesysteme jährlich zu erfüllen haben. Auch die neue Regelung zur Berücksichtigung von Bleibatterien bei der Berechnung der Sammelquoten ist zu begrüßen. Bisherige Nichtregelungen hatten sich insoweit zu Lasten des fairen Wettbewerbs zwischen den Rücknahmesystemen in den letzten Jahren ausgewirkt. Die neuen Regelungen werden einen fairen Wettbewerb ermöglichen, der sowohl im Sinne der Kunden und Verbraucher ein angemessenes Preisniveau als auch einen hohen Umweltschutzstandard bei der Entsorgung von Geräte-Altballerrien ermöglichen wird.

Ein guter Ansatz ist aus unserer Sicht darüber hinaus die **grundsätzliche Möglichkeit eines Handels von Übermengen an Altballerrien zwischen den Rücknahmesystemen**. Diese Möglichkeit kann künftig den Batterierücknahmemarkt stabilisieren. Im Sinne des Umweltschutzes kann ein zusätzlicher Anreiz für die Rücknahmesysteme geschaffen, größere Mengen an Altballerrien einzusammeln.

Wir begrüßen zudem, dass der Gesetzentwurf die Marktrealität einer funktionierenden privatwirtschaftlichen Rücknahme von Geräte-Altballerrien abbildet, in der es **keines mit gesetzlichen Sonderrechten ausgestatteten „Gemeinsamen Rücknahmesystems“** mehr bedarf. Das frühere „Gemeinsame Rücknahmesystem“ hat seinen Betrieb bereits zum

Jahresbeginn 2020 eingestellt und damit gezeigt, dass es für eine funktionierende Rücknahme und Verwertung von Geräte-Alt-Batterien in Deutschland obsolet ist. Die Solidaraufgabe der flächendeckenden verbrauchernahen Rücknahme von Geräte-Alt-Batterien wird seitdem durch die herstellereigenen Rücknahmesysteme erfolgreich sichergestellt.

C. Änderungsvorschläge

Trotz des insgesamt aus unserer Sicht gelungenen Gesetzesentwurfs möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf die folgenden vier Themen lenken, bei denen wir Nachbesserungen für erforderlich halten:

1. Insolvenzsichere Garantie der Rücknahmesysteme zur Sicherstellung der Erfüllung bestehender Sammelverpflichtungen ergänzen

Wir bedauern, dass in dem Gesetzesentwurf bislang nicht die Chance ergriffen wurde, den Rücknahmesysteme die Verpflichtung aufzuerlegen, eine insolvenzsichere Garantie für die Finanzierung der verbleibenden Sammelverpflichtungen bei einem Marktaustritt zu stellen.

Eine solche Verpflichtung zur Stellung einer Garantie würde verhindern, dass die Kosten der verbleibenden Sammelverpflichtungen beim – freiwilligen oder insolvenzbedingten – Marktaustritt eines Rücknahmesystems auf die übrigen Rücknahmesysteme und damit letztlich die Allgemeinheit abgewälzt werden. Rücknahmesysteme sollten sich durch einen Marktaustritt nicht ihrer bestehenden Sammelverpflichtungen für Alt-Batterien entziehen können.

Daher fordern wir eine Änderung des Gesetzesentwurf dahingehend, dass Rücknahmesysteme eine Garantie stellen müssen, die eine Abdeckung der Kosten der Sammelverpflichtungen im Falle eines Marktaustritts sichert. Es ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, dass die anderen Rücknahmesysteme und damit letztlich auch die Allgemeinheit endgültig für diese Kosten aufkommen sollten.

2. Haushaltsnahe Industriebatterien den Gerätebatterien zuordnen

Batterien für Elektrofahrzeuge (insbesondere Elektrofahrrädern, E-Scootern, Pedelecs und Elektroroller) fallen zwar in stark zunehmendem Maße in privaten Haushalten an, stellen nach dem Gesetzesentwurf aber keine Gerätebatterien dar. Vielmehr werden solche Batterien aus Elektrofahrzeugen als sogenannte Industriebatterien eingeordnet. Für die

Produktverantwortung bei Industriebatterien gelten andere Regelungen als bei Gerätebatterien; Industriebatterien müssen grundsätzlich beim Vertreiber zurückgegeben werden. Nach derzeitiger Rechtslage wie auch nach dem Gesetzentwurf können Batterien für Elektrofahrzeuge dagegen nicht von den Rücknahmesystemen für Geräte-Alt-Batterien eingesammelt und verwertet werden. Bei freiwilliger Einsammlung von Batterien aus Elektrofahrzeugen durch die Rücknahmesysteme für Geräte-Alt-Batterien werden diese auch nicht auf die Sammelquote angerechnet, die von den Rücknahmesystemen jährlich erfüllt werden müssen. Eine produktverantwortliche Kostenübernahme der Hersteller bleibt aus.

Wir geben zu bedenken, dass der typische Endverbraucher weder die Unterscheidung zwischen Geräte- und Industriebatterien kennt noch die Einzelheiten der entsprechenden Rücknahmevorschriften. In der Praxis geht eine große Zahl von Endverbrauchern deshalb davon aus, dass Batterien etwa aus Elektrofahrzeugen und E-Scootern über die bekannten Annahmestellen für Geräte-Alt-Batterien (z.B. im Handel oder auf Wertstoffhöfen) entsorgt werden können.

Bei einer freiwilligen Annahme solcher Akkus und der anschließenden Weitergabe der Akkus an ein Rücknahmesystem, wäre eine für die Sammelstelle kostenfreie Abholung und Verwertung nicht möglich. Die Rücknahmesysteme könnten die Sammelmenge nicht anrechnen. Wenn diese Sammelstellen für Geräte-Alt-Batterien die Batterien aus Elektrofahrzeugen dann aber nicht annehmen, weil sie hierzu nicht verpflichtet sind, besteht das ernst zu nehmende Risiko, dass der Endverbraucher die Industriebatterie illegal über den Hausmüll (Restmülltonne oder Wertstofftonnen) entsorgt. Daraus folgen nicht nur erhebliche Gefahren für die Umwelt, sondern auch akute Brandrisiken. Eine Reihe jüngerer Fälle hat gezeigt, dass von Bränden aufgrund unsachgemäßer Entsorgung von Alt-Batterien - auch aus Elektrofahrzeugen - Müllfahrzeuge, Sortieranlagen und Lagerstätten betroffen waren. Folge sind nicht nur materielle Schäden in Millionenhöhe, sondern auch eine akute Gefährdung von Leib und Leben der Müllwerker und anderer Personen.

Um für die Verbraucher hier klare Regeln zu schaffen und eine effektive wie auch sichere haushaltsnahe Entsorgung von Batterien aus Elektrofahrzeugen zu ermöglichen, sollten sie den Gerätebatterien zugeordnet werden. Den Rücknahmesystemen sollte eine Anrechnung auf die Sammelquote ermöglicht werden.

Soweit dies aus europarechtlichen Gründen nach der Batterierichtlinie derzeit als nicht umsetzbar erachtet wird, sollte parallel auf eine zeitnahe Anpassung der Vorgaben auf EU-Ebene hingewirkt werden.

3. Rahmenregelungen für einen Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen ergänzen

Aus unserer Sicht wünschenswert erscheint zudem die Festlegung von Rahmenregelungen für einen **Lastenausgleich** zwischen den Rücknahmesystemen. Dieser Lastenausgleich würde dafür sorgen, einen sicheren und stabilen Batterierücknahmemarkt zu erhalten und Lasten zwischen den Rücknahmesystemen gerechter zu verteilen. Damit würde auch die Aufrechterhaltung der bundesweit flächendeckenden hochqualitativen Infrastruktur bei der Rücknahme von Geräte-Altballerrien sichergestellt.

Mittels gesetzlich vorgegebener Rahmenregelungen für die Durchführung des Lastenausgleichs könnte die Rechtssicherheit für die Rücknahmesysteme bei der Initiierung eines solchen Lastenausgleichs erhöht werden.

4. Veröffentlichungspflicht der Preise der Rücknahmesysteme streichen

Ferner weisen wir darauf hin, dass die nach § 7 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzesentwurf vorgesehene Veröffentlichungspflicht für Preise der Rücknahmesysteme, mit dem berechtigten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Rücknahmesysteme nicht vereinbar ist. Die von den Rücknahmesystemen erhobenen Preise stellen darüber hinaus eine wettbewerbssensible Information dar. Eine Veröffentlichungspflicht schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stellt einen Eingriff in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung der Rücknahmesysteme dar. Eine stichhaltige Begründung ist dafür nicht ersichtlich. Die vorgesehene Veröffentlichungspflicht von Preisen ist in keiner Weise geeignet, die Abfallbewirtschaftung im Bereich der Geräte-Altballerrien zu verbessern oder sonstige wünschenswerte Ziele zu erreichen. Sie wird im Gegenteil zu einer erheblichen Behinderung des fairen Wettbewerbs zwischen den Rücknahmesystemen führen und sich damit zu Lasten der Kunden und Verbraucher auswirken.

Die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht von Preisen der Rücknahmesysteme sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden.

D. Fazit

Der Entwurf für ein *Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes* zeigt eine Reihe positiver Ansätze, welche die CCR Logistics Systems AG ausdrücklich begrüßt. Hervorzuheben sind dabei die Klarstellungen zur Ermittlung der Sammelquoten, die grundsätzliche Möglichkeit eines Handels von Übermengen an Altbatterien zwischen den Rücknahmesystemen und die Abschaffung eines mit gesetzlichen Sonderrechten ausgestatteten „Gemeinsamen Rücknahmesystems“. Zugleich sind jedoch noch Änderungen an dem Gesetzentwurf wünschenswert, insbesondere die Verpflichtung der Rücknahmesysteme zur Stellung einer insolvenz sichere Garantie, die Zuordnung haushaltsnaher Batterien aus Elektrofahrzeugen zu den Gerätebatterien, die Schaffung von Rahmenbedingungen für einen Lastenausgleich und die Streichung der vorgesehenen Veröffentlichungspflichten für die Preise der Rücknahmesysteme.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Sommer
Head of compliance systems Germany
CCR Logistics Systems AG